

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hildburghausen

-Sondernutzungsgebührensatzung-

Aufgrund der §§ 18 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) erlässt die Stadt Hildburghausen durch den Beschluss des Stadtrates in der Sitzung am 20. Oktober 1999 folgende

Satzung

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hildburghausen vom 21. April 1994 werden Gebühren nach Maßgabe des, in der Anlage beigefügt Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zone I

Altstadt mit folgenden Straßen und Plätzen:

Am Schloßberg, Am Spittelbach, Am Torbogen, Apothekergasse, Bäcker-gasse, Bechergasse, Clara-Zetkin-Str., Coburger Str. (bis Wiesenstr.), Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str., Dr.-Wilhelm-Külz-Str., Eisfelder Str. (bis Eingang LNK), Friedrich-Rückert-Str., Gerbergasse, Geschwister-Scholl-Str., Goetheplatz, Goldbachstr., Häfenmarkt, Helenenstr., Hinter der Mauer, Hirtengäßchen, Hofbäckersgäßchen, Hofbüttnersgäßchen, Immanuel-Kant-Platz, Johann,

Sebastian-Bach-Platz, Johann-Sebastian-Bach-Str., Knappengasse, Markt, Neustädter Kirchplan, Nonneplatz, Obere Allee, Obere Braugasse, Obere Marktstr., Oberer Kapellenstieg, Papendicks Gäßchen, Postgäßchen, Puschkinplatz, Rathausgasse, Rosengasse, Salzmarkt, Schleusinger Str. (bis Wilhelm-Rathke-Str.), Seminarstr., Technikerweg, Untere Braugasse, Unterer Kapellenstieg, Unteres Kleinodsfeld, Untere Marktstr., Weitersrodaer Str. (bis Winzergasse), Winzergasse

Zone II

alle übrigen Straßen, Wege und Plätze des Stadtgebietes

Zone III

alle Straßen, Wege und Plätze in den Stadtteilen Häselrieth, Wallrabs, Birkenfeld, Leimrieth, Pfersdorf, Weitersroda, Bürden, Gerhardtsgereuth, Ebenhards

- (2) Soweit das Gebührenverzeichnis einem Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (3) Bruchteile von Monaten und Wochen werden nach Tagen berechnet.
Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr bzw. 1/7 der Wochengebühr.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf volle EURO-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung der Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzung entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beteiligungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenfreiheit, Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung von Gebühren sind befreit:

- (a) Die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenfreiheit ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
- (b) Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentl.- rechtl.- Religionsgemeinschaften, caritative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzungen der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, caritativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 8 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 9 In-Kraft-Treten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 21. April 1994 außer Kraft.

H a r z e r
Bürgermeister

Stadt Hildburghausen , 08. November 1999

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

<u>Abkürzungen:</u> p/T	=	pro Tag
p/W	=	pro Woche
p/M	=	pro Monat
p/J	=	pro Jahr
p/m ²	=	pro Quadratmeter

Gebührentarif zu §§ 1 und 3 der Sondernutzungsgebührensatzung

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,00 EURO, sofern der Gebührentarif keine anderen Mindestgebühren vorsieht.

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EURO		
		Zone I	Zone II	und Zone III
1	<u>Verlegung ober -und unterirdischer Leitungen aller Art, die nicht der öffentl. Versorgung dienen, je angebrochene 20 m Länge</u>	0,40/W	0,30/W	0,30/W
2	<u>Bauliche Anlagen, Baustelleinrichtungen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.a.)</u>			
2.1	auf Fahrbahnflächen und in Fußgängerzonen, je angef. m ² (Mindestgebühr EUR 20,00)	0,50/W	0,40/W	
2.2	auf Gehwegen und Plätzen, je angef. m ² (Mindestgebühr EUR 20,00)	0,40/W	0,30/W	
2.3	Schilder (außer Werbetafeln) bis 0,4 m ²	0,50/M	0,30/M	
	über 0,4 m ²	2,50/M	1,50/M	
2.4	Gerüste bis 10 m Frontlänge	15,00/M	10,00/M	
	über 10 m Frontlänge	25,00/M	15,00/M	
2.5	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen bis 30 m ² umzäunte Fläche	5,00/W	2,50/W	
	über 30 m ² bis 50 m ²	10,00/W	5,00/W	
	über 50 m ² bis 100 m ²	20,00/W	10,00/W	
	für jede weitere anfallenden 100 m ² Fläche	10,00/W	5,00/W	

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EURO		
		Zone I	Zone II	und Zone III
2.6	bei gleichzeitiger Benutzung der Zäune zu Werbezwecken		doppelte Gebühr	
2.7	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten- oder wagen je angef. m ²	1,00/W	0,50/W	
2.8	vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeinbrauch fallend, je angef. m ²			
	bis zu 30 m ²	1,00/W	0,50/W	
	über 30 m ² bis zu 50 m ²	0,80/W	0,50/W	
	über 50 m ² bis zu 100 m ²	1,00/W	0,80/W	
	für jede weit. angef. 100 m ²	0,80/W	0,40/W	
2.9	Lagerung von Material jeder Art			
	bis zu 30 m ² benutzte Fläche	10,00/W	5,00/W	
	über 30 m ² bis 50 m ²	20,00/W	10,00/W	
	über 50 m ² bis 100 m ²	30,00/W	15,00/W	
	für jede weit. angef. 100 m ²	20,00/W	10,00/W	
2.10	Aufgrabungen aller Art			
	pro lfd. m Baugrube bis 1m Breite	4,00/W	2,00/W	
	über 1 m Breite	5,00/W	3,00/W	
	über 2 m Breite	7,50/W	5,00/W	
	je weit. m Breite	5,00/W	3,00/W	
3	<u>Bauliche Anlagen</u>			
3.1	Kioske, Ausstellungspavillons bis 20 m ² Grundfläche	25,00/M	15,00/M	
	über 20 m ² Grundfläche	40,00/M	25,00/M	

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EURO		
		Zone I	Zone II	und Zone III
3.2	Schaufenster, Schaukästen soweit sie im Baugenehmigungsverf. errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	25,00/J	15,00/J	
3.3	Werbeanlagen und Werbeautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder festem Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m ² genutzter Fläche			
	auf Dauer	25,00/J	15,00/J	
	vorübergehend	3,00/M	2,00/M	
3.4	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentl. Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:			
3.4.1	Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 2 m über der Geländeroberfläche mit einer Ausladung von 0,30 m, je lfd. m	10,00/J	5,00/J	
3.4.2	Bauteile, innerhalb einer Höhe von 2 m über der Geländeoberfläche, soweit diese mehr als 0,30 m bei Gebäudesockeln um mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, je lfd. m	10,00/J	5,00/J	
3.4.3	Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,60 m in den öffentl. Gehweg hineinragen, je lfd. m	10,00/J	5,00/J	
3.4.4	Arkaden und Unterbauungen Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird, je lfd. m	10,00/J	5,00/J	
4	<u>Gewerbliche Veranstaltungen</u>			
4.1	Ausstellungswagen	10,00/W	5,00/W	
4.2	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	1,00/W	0,50/W	

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EURO		
		Zone I	Zone II	und Zone III
4.3	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden Konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft p/m ² genutzter Fläche			
	in den Monaten Mai bis September	2,00/M	1,00/M	
	in der übrigen Jahreszeit	1,00/M	0,50/M	
4.4	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	1,00/W	0,50/W	
5	<u>Übermäßige Straßennutzung im Sinne der StVO</u>			
5.1	Motorsportl. Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	150,00/T	100,00/T	
5.2	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	7,50/T	5,00/T	
6	<u>Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung</u>			
6.1	Informationsstände je Stand	10,00/W	5,00/W	
6.2	Fahnenmasten, Transparente u. a.	3,00/W	2,00/W	
6.3	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)			
	bis 2 m ²	10,00/W	5,00/W	
	über 2 m ²	20,00/W	10,00/W	

**Die amtliche Fassung dieser Satzung wurde am 13.03.2003 im Amtsblatt der Stadt Hildburghausen bekanntgemacht.
Zwei nachfolgende Änderungen der Satzung wurden am 03.04.2003 im Amtsblatt bekanntgemacht.**